

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2007/15

2. Oktober 2007

Original: Französisch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Redaktionelle Anpassung des Textes in Unterabschnitt 1.6.3.32

Antrag Belgiens

Einführung und Begründung

Der Unterabschnitt 1.6.3.32 RID lautet wie folgt:

"1.6.3.32 Kesselwagen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscodes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie
- für flüssige Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist,

die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 25 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Kesselwagen zur Beförderung der Gase UN 1017 Chlor, UN 1749 Chlortrifluorid, UN 2189 Dichlorsilan, UN 2901 Bromchlorid und UN 3057 Trifluoracetylchlorid, bei welchen die Wanddicke der Böden nicht der Sondervorschrift TE 25 b) entspricht, müssen jedoch **bis spätestens 1. Januar 2015** mit Einrichtungen nach Sondervorschrift TE 25 a), c) oder d) nachgerüstet werden."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Nach Ansicht Belgiens ist die Formulierung "bis spätestens 1. Januar 2015" nicht korrekt. Es wird vorgeschlagen, diese Formulierung zu ersetzen durch "vor dem 1. Januar 2015" oder "spätestens am 1. Januar 2015" zu ersetzen.

Darüber hinaus sind im französischen Text weitere Änderungen notwendig, um eine Anpassung an die deutsche und englische Fassung vorzunehmen.

Anträge

Alternative 1

"1.6.3.32 Kesselwagen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscode, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie
- für flüssige Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist,

die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 25 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Kesselwagen zur Beförderung der Gase UN 1017 Chlor, UN 1749 Chlortrifluorid, UN 2189 Dichlorsilan, UN 2901 Bromchlorid und UN 3057 Trifluoracetylchlorid, bei welchen die Wanddicke der Böden nicht der Sondervorschrift TE 25 b) entspricht, müssen jedoch **vor dem 1. Januar 2015** mit Einrichtungen nach Sondervorschrift TE 25 a), c) oder d) nachgerüstet werden."

Alternative 2

"1.6.3.32 Kesselwagen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungscode, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie
- für flüssige Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist,

die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften des Abschnitts 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 25 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Kesselwagen zur Beförderung der Gase UN 1017 Chlor, UN 1749 Chlortrifluorid, UN 2189 Dichlorsilan, UN 2901 Bromchlorid und UN 3057 Trifluoracetylchlorid, bei welchen die Wanddicke der Böden nicht der Sondervorschrift TE 25 b) entspricht, müssen jedoch **spätestens am 1. Januar 2015** mit Einrichtungen nach Sondervorschrift TE 25 a), c) oder d) nachgerüstet **sein**."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Abhängig von der gewählten Formulierung wäre auch der Unterabschnitt 1.6.3.27 anzupassen.
